

# Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a BauGB für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 6 „Solarpark Borsfleth“ der Gemeinde Borsfleth

## 1. Gesetzliche Grundlagen

Gemäß § 10a BauGB ist dem Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

## 2. Berücksichtigung der Umweltbelange

(1) Mit der Umsetzung der geplanten Entwicklung des „Solarparks Borsfleth“ sind unvermeidliche Eingriffe in den Naturhaushalt und Veränderungen des Landschaftsbildes, aber auch Verbesserungen verbunden. Der Zweck der geplanten Anlage ist die Gewinnung regenerativer Energie als Elektrizität aus Photovoltaikanlagen. Mit der Gewinnung erneuerbarer Energien soll die Energieversorgung der Allgemeinheit gewährleistet und der CO<sub>2</sub>-Ausstoß verringert werden, um damit der zunehmenden globalen Klimaerwärmung mit deren negativen Folgen für die Natur und Umwelt entgegenzuwirken, was im besonderen öffentlichen Interesse liegt.

(2) Die Entscheidung für den ausgewählten Standort gegenüber anderen untersuchten alternativen Optionen beruht vor allem auf der Verfügbarkeit der Flächen, der intensiven landwirtschaftlichen Vornutzung sowie der Vorbelastung der Landschaft durch Hauptstraßen, eine Bahnstrecke, Windenergieanlagen, Freileitungen, aber auch aufgrund der großen Abstände zu Wohngebieten. Besonders zu schützende Biotope, archäologische Fundstätten und Baudenkmale sind nicht betroffen. Die Anlage soll nach Möglichkeit in die Landschaft eingebettet werden. Gleichwohl wird die Realisierung des Vorhabens zu einer Veränderung der Landschaft führen. Die unvermeidliche landschaftliche Veränderung soll durch Strauchhecken abgemildert werden.

(3) Eine wesentliche Beeinträchtigung naturschützender Belange ist nicht zu erwarten. Die im Rahmen dieses Verfahrens durchgeführte artenschutzrechtliche Untersuchung hat keine Verschlechterung für die Lebensbedingungen von in diesem Gebiet vorkommende Arten ergeben. Es sind auch keine besonders bedrohte Arten betroffen. Mit der Anpflanzung von Strauchhecken und der Umwandlung von Ackerflächen in Mahdflächen und Blühwiesen erhöhen sich zugleich die Nahrungs- und Habitatangebote für diverse Arten. Mit der Einstellung der intensiven Landwirtschaft entfallen zukünftig Einträge von Düngemitteln und Pestiziden. Der Boden kann sich erholen und das Grundwasser bzw. Oberflächenwasser wird entlastet.

(4) Der Abstand der PV-Anlage zu den nächsten Wohnhäusern bzw. Hofstellen und den öffentlichen Verkehrsflächen beträgt über 500 m im Osten, über 300 m (L119) im Südosten und über 600 m zu einem Feldweg/Wanderweg im Süden. Aufgrund dieser großen Entfernungen und der Abschirmung durch die umgebenden Hecken wird die Anlage für Bewohner oder Passanten kaum sichtbar oder zumindest nicht auffällig sein. Im Übrigen hat das für dieses Verfahrens erstellte Blindgutachten keine nennenswerten Blendwirkungen für Anwohner oder für den Straßen-/ bzw. Bahnverkehr ergeben. Das Schutzgut Mensch ist somit nicht wesentlich betroffen. Die Erholungsqualitäten der Landschaft werden nicht beeinträchtigt.

### **3. Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**

(1) Aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange haben sich keine grundsätzlichen Bedenken gegen das geplante Vorhaben ergeben.

(2) Das Landesamt für Denkmalpflege hat denkmalpflegerische Belange von der Planung berührt gesehen und auf die in der Umgebung vorhandenen Kulturdenkmale sowie auf die Auswirkungen auf die Kulturlandschaft Kremper Marsch hingewiesen. Die geplanten spiegelnden Freiflächen-Photovoltaikanlagen mit den dazugehörigen notwendigen Einzäunungen und weiteren baulichen Anlagen für die Bewirtschaftung und den Betrieb könnten als eine Art Industrieanlage die Landschaft weiter technisch überformen und zur Verstetigung der Verfremdung beitragen.

(3) Aufgrund der großen Entfernung zu den vorhandenen Baudenkmalen (Kremper Mühle, Hofanlage Gravert) von über 500 m und der erheblichen Vorbelastungen werden die Bedenken des LA Denkmalpflege nicht geteilt und lediglich zur Kenntnis genommen. Die geplanten Sichtschutzmaßnahmen zur Abmilderung der Beeinträchtigungen in Form von Hecken werden als angemessen und ausreichend bewertet. Im Übrigen stehen dem Vorhaben gem. Stellungnahme des Denkmalschutzes des Kreises Steinburg vom 14.05.2021 keine denkmalrechtlichen Belange entgegen.

(4) Weitere umweltrelevante Bedenken wurden nicht vorgebracht. Seitens der Unteren Naturschutzbehörde waren lediglich Anregungen zu einzelnen Festsetzungen ohne Umweltrelevanz vorgebracht worden, die teilweise berücksichtigt wurden. Das gleiche gilt für den BUND, der sich in seiner Stellungnahme vom 17.08.2021 mit Blühwiesen in Zusammenhang mit der Schafbeweidung sowie den Umgang mit den Strauchhecken nach der 30-jährigen Nutzungsdauer befasst.

(5) Im Übrigen wurden keine erheblichen umweltrelevanten Bedenken gegen das Vorhaben oder die Art seiner Ausführung vorgebracht.

### **4. Berücksichtigung anderweitiger Planungsmöglichkeiten**

(1) Das geplante Vorhaben steht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem von der Stadt Krempe geplanten „Solarpark Krempe“ (BPI13 u. FNPÄ4) mit zwei Teil-Geltungsbereichen. Die Frage von Standortalternativen ist daher zwingend in Zusammenhang mit dem Vorhaben der Stadt Krempe zu betrachten.

(2) Im Vorfeld der Planung für den Solarpark Krempe waren noch zwei alternative Standorte in unmittelbarer Nähe zur Bahnstrecke Hamburg-Westerland untersucht worden, und zwar eine Fläche westlich des Stadtzentrums, zwischen der Landesstraße L119 und der Bahnstrecke Hamburg-Westerland, sowie eine zweite Fläche nördlich des Stadtgebietes und unmittelbar östlich an der Bahnstrecke. Die erste Fläche wurde jedoch von der Stadt Krempe als Reservefläche und als unverzichtbar für ein zukünftiges Gewerbegebiet zurückgestellt. Die zweite Fläche im Norden könnte mit dem nördlich der Neuenbrooker Hauptwettern gelegenen „Solarpark Neuenbrook Süd“ zur Entwicklung einer „bandartigen Struktur“ führen, was im Widerspruch zu den Prämissen der Landesentwicklungsplanung gesehen wurde.

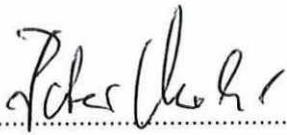
## 5. Erneuter Satzungsbeschluss

(1) Vor Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplans soll ein Durchführungsvertrag geschlossen werden, mit dem die Einzelheiten der durchzuführenden Maßnahmen und der Verpflichtungen der Vorhabenträgerin gegenüber der Gemeinde Borsfleth verbindlich festgelegt werden. Der Durchführungsvertrag hatte jedoch zum Satzungsbeschluss am 14.12.2021 nicht vorgelegen. Deshalb musste der Satzungsbeschluss wiederholt und erneut gefasst werden.

(2) Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan Nr. 6, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am ~~1.6. MRZ. 2023~~ erneut als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.

Borsfleth, den 06. APR. 2023



  
.....  
(Der Bürgermeister)